



## SATZUNG DES WARTBERGBAD FÖRDERVEREIN PFORZHEIM WFP

### I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wartbergbad Förderverein Pforzheim WFP“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erhalt und Betrieb des Wartbergfreibades in Pforzheim zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Badebetriebs und der Ausübung des Schwimmsports und Breitensports.

Die Förderung kann neben Geld- oder Sachzuwendungen auch durch andere Aktivitäten, insbesondere durch Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder und durch den Verein geworbener Helfer, erfolgen.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Die Integration ausländischer Mitbürger wird vom Verein innerhalb des sonstigen Vereinszweckes in jeder Hinsicht gefördert.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf keine anderen als die vorgenannten Zwecke verfolgen und keine Gewinne erstreben. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### II. Mitgliedschaft

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder auf elektronischem Wege zu stellen. Über diese Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist für das jeweilige Geschäftsjahr zum 15.01. des Jahres fällig.
- (2) Die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Vorstand ist im Einzelfall berechtigt, von der Erhebung der Mitgliedsbeiträge abzusehen oder Stundung zu gewähren.
- (4) Wird ein Mitglied erst nach Ende der Badesaison in den Verein aufgenommen, wird der Beitrag erst für das Folgejahr erhoben.

#### § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds. Bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, endet sie auch durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der juristischen Person.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand gegenüber spätestens mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gröblich gegen die Satzung verstößt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder ein Verhalten zeigt, das mit den Zielen des Vereins nicht vereinbar ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.



### III. Organe des Vereins

#### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung gilt mit der Absendung des Einladungsschreibens als bewirkt. Die Einberufung kann mit vorheriger jeweiliger Zustimmung des Mitglieds auch in elektronischer Form erfolgen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist, soweit gesetzlich möglich, auch verkürzt werden.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder - sofern dieser verhindert ist - von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, welches dann zuvor von der Mitgliederversammlung bestimmt worden ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder; eine Vertretung abwesender Mitglieder findet nicht statt. Die Stimmen werden öffentlich abgegeben; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt; Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Leiter der Mitgliederversammlung und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, Referenten für den Grünbereich, dem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre bestellt; er bleibt darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit Einverständnis von mehr als der Hälfte der erschienenen Mitglieder hat die Wahl öffentlich zu erfolgen. Weibliche Mitglieder des Vorstandes führen die Amtsbezeichnung in sprachlich weiblicher Form.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden stets alleine oder durch den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam oder durch einen von diesen, dann jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, vertreten.
- (4) Der Vorstand tritt auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder zweier sonstiger Vorstandsmitglieder zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch in schriftlicher Form fassen. Dafür ist dann jeweils die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es gibt zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan des Vereins auf, und beschließt die Verwendung der Mittel.

#### § 8 Beirat

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Ihm gehören mindestens eine und maximal acht Personen an. Als Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten aus den Bereichen der Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Bildung sowie sonstiger öffentlicher Bereiche gewonnen und bestellt werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestellt und abberufen. Ihre Amtszeit endet jeweils automatisch mit der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand bei dessen Tätigkeit und der Durchsetzung der Ziele des Vereins zu beraten, und die Ziele des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand als Repräsentanten des Vereins zu fördern. Dem Beirat oder einzelnen Beiratsmitgliedern können hierzu durch den Vorstand besondere repräsentative Aufgaben übertragen werden. Den Beiratsmitgliedern kann im Übrigen die Anwesenheit bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen unabhängig davon, ob sie selbst Mitglied im Verein sind, zu Beratungszwecken gestattet werden.



### **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bei den Wahlen zum Vorstand zugleich auch jeweils zwei Kassenprüfer, die ihrerseits nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der Amtszeit der Vorstände.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Der Verein kann Mitgliedern, Vorstandsmitgliedern, Beiratsmitgliedern und den Kassenprüfern - unbeschadet der Tatsache, dass es sich dabei um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, tatsächliche Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten anfallen, ersetzen. Ein Aufwandsersatz für die durch Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Beirats und die Kassenprüfer in Erfüllung ihrer Vereinsaufgaben aufgewendete Zeit ist ausgeschlossen.
- (2) Über Richtlinien zur Aufwandsentschädigung und die konkrete Entschädigung für Aufwendungen im Einzelfall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§ 11 Haftungsausschluss**

- (1) Der Verein haftet - soweit eine solche Haftungsbeschränkung gesetzlich zulässig ist - nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der satzungsgemäßen Aufgaben erleiden.
- (2) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist - soweit eine Haftungseinschränkung möglich ist- auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pforzheim zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Dabei soll durch die Stadt Pforzheim vorrangig dem Vereinszweck Rechnung getragen werden.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am darauf folgenden 31.12.